Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht
GZ: (GB 1) 20.6

Datum:

Doppelhaushalt 2021/22; aktuelle Entwicklung der Grundlagen

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Stadtrates,

wie bereits regelmäßig im Finanzausschuss (zuletzt am 9. November 2020) berichtet, gestaltet sich das finanzpolitische Umfeld sowohl auf Ebene des Bundes, des Freistaates Sachsen aber auch auf kommunaler Ebene aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Effekte nach wie vor äußerst dynamisch. Dies sorgt im Ergebnis dafür, dass auch die Annahmen für die Haushaltsplanungen 2021/2022 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 in der Landeshauptstadt Dresden nach wie vor einem deutlichen Schwankungskorridor unterworfen sind.

Das gilt nicht nur für die jüngste Novembersteuerschätzung 2020 und die Verhandlungen zwischen dem Freistaates Sachsen und seinen Kommunen zum kommunalen Finanzausgleich 2021/2022, sondern auch für weitere Änderungen der finanzpolitischen Rahmenbedingungen wie z. B. den Abschluss der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst oder den kommunalen Schutzschirm des Bundes. Wir haben die gegenwärtig bekannten und quantifizierbaren Auswirkungen auf den Haushalt errechnet und geben Ihnen diese mit diesem Schreiben zur Kenntnis, damit Sie die absehbaren Veränderungen in Ihren Haushaltsberatungen berücksichtigen können.

In der Anlage 1 zu diesem Schreiben finden Sie die Veränderungen der jeweiligen Haushaltsansätze im Vergleich zu den Ansätzen aus der am 23. September 2020 eingebrachten Verwaltungsvorlage inklusive des zeitgleich eingebrachten Änderungsantrages des Oberbürgermeisters. Die sich daraus ergebenden absoluten Veränderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen nachfolgende kurze Erläuterung der Hintergründe für die sich abzeichnenden Korrekturen geben.

1.) Anlage 1 – lfd. Nr. 1 bis 6 - Veränderung in den Steuern

Seit letzter Woche liegen uns die Ergebnisse der Novembersteuerschätzung 2020 vor. Diese orientiert sich ganz maßgeblich an den jüngsten Prognosen des Sachverständigenrates Wirtschaft (den „fünf

...

Wirtschaftsweisen") und ihrer Herbstprojektion. Danach wird erwartet, dass nach einem relativ positiven dritten Quartal 2020 – aufgrund der weitgehend beschränkungsfreien Sommermonate – der Gesamtrückgang der Wirtschaftskraft in Deutschland rund 5,5 Prozent für das laufende Jahr betragen wird. Die Wirtschaftsleistung liegt aber immer noch 4,2 Prozent unter dem Vorkrisenniveau von 2019. Damit bleibt die gegenwärtige Wirtschaftskrise die schwerste seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

Für das Jahr 2021 wird eine Erholung – abhängig vom weiteren Pandemieverlauf – prognostiziert. Das Vorkrisenniveau wird frühestens zum Jahreswechsel 2021/2022 eher später erwartet. Angesichts des Umstandes, dass der Einbruch des Bruttoinlandsproduktes 2020 im gesamten Euro-Raum rund 7 Prozent beträgt, bleibt die weitere tatsächliche Entwicklung abzuwarten.

Aufgrund dieser aktuellen konjunkturellen Einschätzungen ergeben sich die Prognosen des Arbeitskreises der Steuerschätzer und die darauf aufbauende Regionalisierung der Daten für die Gewerbesteuer in der Landeshauptstadt Dresden. Anhand der Zahlen wird sichtbar, dass eine nachhaltige Erholung des Steueraufkommens in Dresden – vor allem bei Gewerbe- und Einkommensteuer – erst nach 2023 zu erwarten ist. Ähnliches gilt für die Prognosen der Umsatzsteueranteile für Dresden, wenn auch auf weitaus niedrigerem Niveau.

2.) Anlage 1 – lfd. Nr. 7 bis 10 Veränderung im kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen

Zudem wurde von uns der mittlerweile zwischen dem Freistaat Sachsen und über die kommunalen Spitzenverbände mit den Kommunen verhandelte Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 einberechnet.

Die Schlüsselzuweisungen an die sächsischen Kommunen des laufenden Jahres wurden trotz des bekannten pandemiebedingten Steuerausfalls stabilisiert und in ihrer bisherigen Höhe belassen. Dennoch führt dies in der Mechanik des Finanzausgleichs in den kommenden Jahren ab 2022 zu negativen Abrechnungsbeträgen bei der Schlüsselmasse. Um den negativen Effekt angesichts der anhaltenden Krise für die Kommunen besser beherrschbar zu machen wird die Aufteilung des Abrechnungsbetrages gestreckt und auf die kommenden Jahre bis 2024 aufgeteilt.

Das führt zwar in 2022 zu einer deutlichen Mehreinnahme in den Schlüsselzuweisungen als bisher in der Haushaltsplanung angenommen. Dies wird jedoch bis 2025 wieder abgeschmolzen, so dass in den Jahren 2023 – 2025 mit erheblichen Rückgängen der Schlüsselzuweisungen zu rechnen ist.

Ein weiterer Ergebnisteil der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich führt zudem zu einer Nivellierung der Hauptansatzstaffel bei den Einwohnern der drei kreisfreien Städte. Bisher wurden die Einwohner der Städte Leipzig und Dresden stärker als die von Chemnitz gewichtet. Dies lag an der deutlich unterschiedlichen Einwohnerzahl. Diese Wichtung wird im künftigen Finanzausgleich entfallen und sorgt für eine dauerhafte strukturelle Verringerung der Schlüsselzuweisungen für Dresden und Leipzig zu Gunsten Chemnitz. Ebenfalls neu eingeführt wird ein sogenannter frühkindlicher Bildungsansatz im Finanzausgleich, der bei beiden größten kreisfreien Städten zu Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen führen wird.

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt auch in 2021 und 2022 die Haushalte seine Kommunen über einen finanziellen Schutzschirm zu stabilisieren. Dazu werden u. a. auch die Mittel verwendet, die zu Beginn des Jahres als weitere Schutzschirmtranchen in 2020 geplant waren, aber aufgrund der dann doch besseren Sondersteuerschätzung im September dieses Jahr nicht mehr zur Auszahlungen an die Kommunen kommen.

...

Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf zum Finanzausgleich sieht vor, die Ausgleichszahlung für das Jahr 2021 und für das Ausgleichsjahr 2022 nur an die Kommunen zu zahlen, die im zweiten Quartal 2020 bis zum ersten Quartal 2021 niedrigere Steuereinnahmen haben als im Jahresdurchschnitt der zweiten Quartale 2017 bis zum ersten Quartal 2020 (für das Jahr 2021) bzw. dem zweiten Quartal 2018 bis zum ersten Quartal 2021 (für das Jahr 2022). Für die Berechnung der Zahlungen an die kreisfreien Städte sind jedoch zunächst die Zuweisungen an den kreisangehörigen Raum von Bedeutung.

Das oben skizzierte Rechenschema würde nach einer ersten Schätzung dazu führen, dass im Jahr 2022 voraussichtlich nur sehr wenige Kommunen im kreisangehörigen Raum überhaupt eine Ausgleichszahlung erhalten. Wieviele Kommunen das sein werden und welche Ausgleichsbeträge an diese Kommunen im kreisangehörigen Raum fließen, lässt sich nicht abschätzen, ohne die Finanzsituation jeder einzelnen Gemeinde im kreisangehörigen Raum genau zu kennen. Das ist aus Sicht der Landeshauptstadt Dresden praktisch unmöglich. Daher handelt es sich in den unter lfd. Nr. 10 der Anlage 1 genannten Ansätze für die Landeshauptstadt Dresden um vorläufige Schätzungen, die einer erheblichen Prognoseunsicherheit unterliegen und daher allenfalls mit deutlicher Zurückhaltung bewertet werden sollten.

3.) Anlage 1 – lfd. Nr. 11 bis 13 Veränderung aufgrund des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst

Ebenfalls einberechnet wurden die nunmehr vorliegenden Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 25. Oktober 2020. Kernstück des Tarifabschlusses ist eine 3,2 prozentige Gehaltssteigerung in zwei Schritten innerhalb von 28 Monaten.

Zum 1. April 2021 werden die Entgelte für alle Beschäftigten um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50 Euro, erhöht und ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent. Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren und gilt rückwirkend vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Darüber hinaus erhalten alle Beschäftigten sowie die Auszubildenden zur Abmilderung der besonderen Belastungen während der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen gestaffelte Sonderzahlung. Sie soll für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bei 600 Euro, für die Entgeltgruppen 9a bis 12 bei 400 Euro und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 bei bis zu 300 Euro liegen.

Die entsprechenden Veränderungen sind in Anlage 1 getrennt nach Kernverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, den Eigenbetrieben sowie den freien Träger des Amtes Kindertagesstätten ausgewiesen. Aufgrund des Umstandes, dass im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung inklusive des Änderungsantrages des Oberbürgermeisters vom 23.09.2020 bereits eine 1 prozentige Tarifsteigerung jeweils in 2021 und 2022 bereits vorgesehen war, fallen die Veränderungen des nunmehr vorliegenden Tarifabschlusses in jenen Jahren nicht ganz so deutlich aus, steigen aber ab 2023 - aufgrund der angenommen Fortschreibung - nochmal erheblich an.

4.) Anlage 1 – lfd. Nr. 14 Veränderung des Sonderlastenausgleichs im Sozialbereich

Ein weiteres Ergebnis der Neujustierung des sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich im Bereich des Hartz-IV-Sonderlastenausgleichs.

Der Sonderlastenausgleich besteht aus den Hartz IV-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) sowie aus der Weitergabe Wohngeldentlastung vom Freistaat Sachsen. In der gegenwärtigen Ausgestaltung des Systems orientierte sich die Verteilungsmechanik auf Basis der Hartz-IV-Reformen von 2004 an den laufenden finanziellen Aufwendungen der Träger mittels pauschalierter Kosten der

Unterkunft die sich jeweils zur Hälfte aus den Ist-Kosten der jeweiligen Unterbringung und pauschalierten landesdurchschnittlichen Kosten zusammensetzt. Dieses System wurde im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung des sächsischen Finanzausgleichssystems als nicht mehr sachgerecht verworfen. Der nunmehr endverhandelte Stand des Finanzausgleichs sieht eine vollständige Umstellung der bisherigen Rechenlogik vor.

Die Verteilung der Hartz IV-SoBEZ und der damit zusammenhängenden Wohngeldentlastungsweitergabe an die Kommunen soll künftig aktualitätsbezogen anhand der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als alleiniges Verteilkriterium erfolgen. Aufgrund dieser Umstellung der Berechnungsgrundlage und der damit einhergehenden Reduzierung der Erträge aus erspartem Wohngeld verschlechtern sich die bisherigen Planansätze im Haushalt deutlich. Auch hier wird von einer Fortschreibung der Berechnungssystematik über 2022 hinaus ausgegangen, so dass die Veränderungen auch in die mittelfristige Finanzplanung übernommen wurden.

Zur Verdeutlichung aller Veränderungen wurden in der Anlage 1 unter der lfd. Nr. 16, diese nach Jahresscheiben getrennt saldiert und bis 2025 ausgewiesen. Aus den Veränderungen ergeben sich die damit notwendigen Anpassungen auf die neuen Haushaltsansätze, welche unter „Aktuelle Prognose" abzulesen sind.

Entscheidend für die Bewertung der sich nun ergebenden Veränderungen für den Gesamthaushalt ist die lfd. Nr. 16 der Anlage 1. Sie gibt ebenfalls anhand der Zeitlinie bis 2025 den voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wieder.

In Summierung der Veränderungen ergibt sich die Situation, dass der Haushalt ab 2023 bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes in der jetzigen Form nicht mehr ausgeglichen ist und zum Jahr 2025 eine Unterdeckung von rund 119,4 Mio. EUR aufweisen würde. Wie bereits mitgeteilt wurde, würde sich diese Unterdeckung verstärken, wenn und soweit der Stadtrat die von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhungen von Parkgebühren und Kindertagesstättenbeiträgen nicht beschließen sollte. Die finanziellen Auswirkungen einer ausbleibenden Anpassung sind in Anlage 2 dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Anlagen

Anlage 1
Haushaltsplanung 2021/2022
Veränderungen nach Einbringung des Verwaltungsentwurfes (V0561/20 einschließlich Änderungsantrag des Oberbürgermeisters vom 23.09.2020)

Datum: 19.11.2020	Stand V0561/20 einschl. Änderungsantrag					Veränderung					Aktuelle Prognose				
	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
1 Grundsteuern A und B	80.600.000	80.700.000	80.800.000	80.800.000	80.800.000	0	0	0	0	0	80.600.000	80.700.000	80.800.000	80.800.000	80.800.000
2 Gewerbesteuer	261.700.000	272.700.000	284.400.000	308.300.000	308.300.000	-2.200.000	300.000	-2.400.000	-11.400.000	5.700.000	259.500.000	273.000.000	282.000.000	296.900.000	314.000.000
3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	201.400.000	211.800.000	224.600.000	238.100.000	238.100.000	1.000.000	700.000	100.000	-100.000	12.600.000	202.400.000	212.500.000	224.700.000	238.000.000	250.700.000
4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	62.600.000	56.200.000	56.200.000	57.400.000	57.400.000	0	200.000	0	-200.000	700.000	62.600.000	56.400.000	56.200.000	57.200.000	58.100.000
5 andere Steuern (u.a. Beherbergungssteuer)	12.700.000	13.700.000	14.700.000	14.700.000	14.700.000	0	0	0	0	0	12.700.000	13.700.000	14.700.000	14.700.000	14.700.000
6 Gewerbesteuerumlage	-20.300.000	-21.200.000	-22.100.000	-23.900.000	-23.900.000	100.000	0	200.000	900.000	-500.000	-20.200.000	-21.200.000	-21.900.000	-23.000.000	-24.400.000
7 allgemeine Schlüsselzuweisungen	464.297.000	431.668.000	503.120.000	544.856.000	544.856.000	903.000	36.392.000	-2.100.000	-8.133.000	-9.625.000	465.200.000	468.060.000	501.020.000	536.723.000	535.231.000
8 sonstige allgemeine Zuweisungen	29.166.000	29.627.000	29.711.000	29.795.000	29.795.000	-624.000	-862.000	-804.000	-763.000	-763.000	28.542.000	28.765.000	28.907.000	29.032.000	29.032.000
9 investive Schlüsselzuweisungen	40.373.650	37.536.350	43.749.550	47.378.800	47.378.800	10.350	3.182.650	168.450	-836.800	-836.800	40.384.000	40.719.000	43.918.000	46.542.000	46.542.000
10 vorläufige Schätzung Rettungsschirm: Zuweisung § 22c Abs. 1 Nr. 1-2 SächsFAG n.F.	0	0	0	0	0	9.458.000	15.884.000	0	0	0	9.458.000	15.884.000	0	0	0
11 Zentrale Personalkosten LHD- Tariferhöhung	-441.370.650	-446.155.500	-455.493.500	-457.625.500	-458.021.300	687.000	-6.275.000	-13.442.000	-13.442.000	-13.442.000	-440.683.650	-452.430.500	-468.935.500	-471.067.500	-471.463.300
12 Tariferhöhung Eigenbetriebe	-1.950.000	-1.950.000	0	0	0	-170.000	-4.930.800	-8.512.500	-8.512.500	-8.512.500	-2.120.000	-6.880.800	-8.512.500	-8.512.500	-8.512.500
13 Tariferhöhung Amt Kindertagestätten freie Träger						-1.500.000	-5.300.000	-6.750.000	-6.750.000	-6.750.000	-1.500.000	-5.300.000	-6.750.000	-6.750.000	-6.750.000
14 Sonderlastenausgleich Hartz-IV (SoBEZ)/ Weitergabe erspartes Wohngeld	45.544.350	43.953.600	43.953.600	43.953.600	43.953.600	-11.397.000	-12.688.000	-12.688.000	-12.688.000	-12.688.000	34.147.350	31.265.600	31.265.600	31.265.600	31.265.600
15 Saldo aus Nr. 1 bis 14	734.760.350	708.579.450	803.640.650	883.757.900	883.362.100	**-3.732.650**	**26.602.850**	**-46.228.050**	**-61.925.300**	**-34.117.300**	731.027.700	735.182.300	757.412.600	821.832.600	849.244.800
									Veränderung 2021 bis 2025 gesamt:	**-119.400.450**					
16 Vorausssichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres	54.765.097	13.491.147	-27.996.353	8.181.497	195.947						51.032.447	36.361.347	-51.354.203	-77.101.653	-119.204.503

Anlage 2

Haushaltsplanung 2021/2022

Auswirkungen Parkgebühren und Elternbeiträge auf den aktuellen Verwaltungsentwurf der Haushaltsplanung 2021/2022 und Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

	Datum: 20.11.2020	potenzielle Einnahmeausfälle gegenüber der gegenwärtigen Haushaltsplanung				
		2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
1	Parkgebühren bleiben unverändert (keine Beschlussfassung der Parkgebührensatzung)	-11.500.000 €	-11.500.000 €	-11.500.000 €	-11.500.000 €	-11.500.000 €
2	Ausfälle Elternbeiträge (bei Einfrieren der jetzigen Elternbeiträge)	-10.159.700 €	-11.889.100 €	-13.143.400 €	-14.440.100 €	-15.752.000 €
	Saldo	**-21.659.700 €**	**-23.389.100 €**	**-24.643.400 €**	**-25.940.100 €**	**-27.252.000 €**

Veränderung 2021 bis 2025 gesamt: **-122.884.300 €**